

## Steuergrundsätze zur Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds

### Teilnahmepflicht am Sterbekassenfonds

Die Teilnahme am Sterbekassenfonds war grundsätzlich für alle Kammermitglieder verpflichtend, jene, die ihre Befugnis erst nach dem 50. Lebensjahr aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres erlangt haben, waren berechtigt, in die verpflichtende Beitragsleistung zum Sterbekassenfonds zu optieren.

### Beurteilung im Einzelfall

Den folgenden Ausführungen liegt eine Stellungnahme von TPA Horwath zugrunde, sie stellen generelle Zusammenhänge dar und können die individuelle Beurteilung im Einzelfall und die Steuerberatung für die Abgabenerklärung nicht ersetzen.

Die Ausführungen beziehen sich nur auf die steuerrechtlichen Auswirkungen der Einkünfte.

Die Beiträge zum Sterbekassenfonds waren als Pflichtbeiträge steuerlich absetzbar.

Daraus folgt, dass durch die Auszahlung aus dem Sterbekassenfonds grundsätzlich Einkünfte entstehen.

### Grundregel für aktive ZiviltechnikerInnen

ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis waren bereits aufgrund ihrer Kammermitgliedschaft zur Teilnahme am Sterbekassenfonds verpflichtet. Die Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds führt daher zu Einkünften aus selbständiger Arbeit iSd § 22 Z 4 EStG.

### Grundregel für ZiviltechnikerInnen mit ruhender Befugnis

Da die freiwillige Teilnahme nur in Fortsetzung einer Pflichtteilnahme möglich war, ist die Auszahlung sowohl auf Pflicht- als auch freiwillige Beiträge zurückzuführen. Details dazu siehe unter „Sonderfall freiwillige Teilnahme“.

### Grundregel für ehemalige ZiviltechnikerInnen

Ehemalige ZiviltechnikerInnen hatten nur dann einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Sterbekassenfonds, wenn sie - nach dem Ausscheiden aus der Kammer - weiter freiwillig am Sterbekassenfonds teilgenommen haben.

Da die freiwillige Teilnahme nur in Fortsetzung einer Pflichtteilnahme möglich war, betrifft eine Auszahlung sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge.

Details dazu siehe unter „Sonderfall freiwillige Teilnahme“.

### Grundregel für PensionsbezieherInnen

Für BezieherInnen einer WE-Pension bestand ebenso die grundsätzliche Teilnahmepflicht für alle, sofern sie zum Zeitpunkt des Pensionsantritts, am Sterbekassenfonds teilgenommen haben. Die Beiträge wurden von der Pensionsleistung einbehalten.

Die Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds führt daher ebenfalls zu steuerpflichtigen Einkünften. Aus dem Regelungszusammenhang des § 25 Abs. 1 EStG ergibt sich die Zuordnung zu den unselbständigen Einkünften und somit der Erfassung dieser Zahlungen in einem (gesonderten) Lohnzettel.

### Sonderfall angestellte GeschäftsführerInnen

Für die Teilnahmepflicht und die Steuerpflicht der Auszahlungen bei angestellten GeschäftsführerInnen einer ZT-Gesellschaft gilt grundsätzlich auch das bereits oben Gesagte.

Zusätzlich ist für diese zu berücksichtigen: ZiviltechnikerInnen, die ihren ZT-Beruf ausschließlich oder zumindest teilweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer ZT-Gesellschaft, in der sie auch Gesellschafter sind, ausüben bzw. ausgeübt haben (§ 14 Abs. 4 und 5 ZTG), erzielen mit den rückgezahlten Pflichtbeiträgen im Kalenderjahr des Zuflusses Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und werden mit diesen zur Einkommensteuer veranlagt.

Daher werden Lohnzettel auch für alle Kammermitglieder auszustellen sein, die ihre Tätigkeit (zumindest teilweise) als GeschäftsführerInnen einer ZT-Gesellschaft unselbständig ausgeübt haben.

### Sonderfall freiwillige Teilnahme

Freiwillig war die Beitragsleistung an den Sterbekassenfonds nur in den Fällen, in denen ZiviltechnikerInnen

- ☞ auf die Befugnis verzichtet haben (oder die Befugnis aberkannt wurde),
- und
- ☞ noch keine Alters- oder Berufsunfähigkeitspension bezogen haben
- und
- ☞ sich zur weiteren Beitragsleistung entschlossen haben, um den Leistungsanspruch aus dem Sterbekassenfonds nicht zu verlieren.

**Pflichtteilnahme vor freiwilliger Teilnahme**

Jede freiwillige Teilnahme am Sterbekassenfonds hat vorausgesetzt, dass zuvor eine Pflichtteilnahme bestanden hat. Daher ist für einen Teil der Auszahlungssumme das für die Pflichtteilnahme Gesagte anwendbar. Es besteht für diesen Teil Steuerpflicht.

**Zeiten freiwilliger Teilnahme**

Für die Zeit der freiwilligen Teilnahme war die Absetzbarkeit der Beiträge nur eingeschränkt im Rahmen der Sonderausgaben möglich. Daher besteht für den Auszahlungsteil, der sich auf die Zeiten der freiwilligen Teilnahme gründet, keine Steuerpflicht.

**Berechnung des Auszahlungsteils für Zeiten freiwilliger Teilnahme**

Für die Berechnung des Auszahlungsteils freiwilliger Teilnahme gibt es keine konkrete gesetzliche Regelung.

Beispielrechnung freiwillige Teilnahme

Für ein Rechenbeispiel werden folgende Parameter angenommen:

- Teilnahme am Sterbekassenfonds in der Altersklasse 38 ab dem Jahr 1993
- Verzicht auf die Befugnis zum Jahresende 2010
- Daher: Pflichtteilnahme 1993 - 2010
- Freiwillige Teilnahme 2011 - 2013
- Auszahlungsbetrag lt. Bescheid: € 1.891,18

**Beispiel der Berechnung einer Beitragssumme in Pkt III. des Bescheids**

Beitrags-jahr	Jahres-beitrag	Referenz-Zins	Aufwertungs-faktor	Beiträge aufgewertet
1993	294,00	6,63%	2,2317	656,12
1994	261,60	6,70%	2,0923	547,35
1995	268,56	6,48%	1,9629	527,16
1996	275,52	5,30%	1,8534	510,65
1997	281,64	4,79%	1,7643	496,90
1998	281,64	4,29%	1,6876	475,30
1999	286,08	4,10%	1,6196	463,34
2000	186,60	5,32%	1,5470	288,67
2001	149,16	4,62%	1,4737	219,82
2002	149,16	4,40%	1,4100	210,32
2003	149,16	3,41%	1,3569	202,40
2004	149,16	3,41%	1,3122	195,73
2005	149,16	2,97%	1,2716	189,67
2006	149,16	3,64%	1,2310	183,62
2007	149,16	4,24%	1,1844	176,67
2008	149,16	4,11%	1,1369	169,58
2009	149,16	3,28%	1,0963	163,52
2010	149,16	2,47%	1,0656	158,94
2011	149,16	2,63%	1,0391	154,99
2012	149,16	1,49%	1,0181	151,86
2013	149,16	1,06%	1,0053	149,95
<b>Summe</b>	<b>4.074,72</b>			<b>6.292,56</b>

Eine Beitragstabelle dieser Art befindet sich in jedem individuellen Bescheid und war die Grundlage für die Berechnung des individuellen Prozentanteils am Vermögen des Sterbekassenfonds. (Details dazu siehe in WE-Aktuell Nr. 57).

Da die Auszahlung des Kapitals am Sterbekassenfonds als grundsätzlich steuerpflichtig anzusehen ist, müssen die Teile der Auszahlung, die auf die steuerfreie freiwillige Teilnahme entfallen, ermittelt werden.

Dies kann jedenfalls mittels der ursprünglichen Steuererklärungen erfolgen, wenn auch damals jeweils periodengerecht in Pflicht- und freiwillige Beiträge unterschieden wurde.

Da man aber nicht davon ausgehen kann, dass die dazu erforderlichen Steuerunterlagen (über die Aufbewahrungspflicht hinaus) noch vorhanden sind, bleibt als Ersatz eine hilfsweise Berechnung.

Es scheint am einfachsten zu sein, den steuerpflichtigen Anteil am rückgezahlten Betrag anhand des von den Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu diesem Zweck ausgestellten Bescheides zu errechnen:

Da diesem Bescheid nicht nur der rückgezahlte Betrag und die „aufgewertete Beitragssumme“ sondern auch die Aufteilung der aufgewerteten Beitragssumme auf die einzelnen Kalenderjahre zu entnehmen sind, kann die Berechnung auf Basis dieser Abgaben vorgenommen werden.

**Rechenvorgang im gewählten Beispiel:**

Die aufgewertete Summe der Beiträge 1993 bis 2010 ergibt einen Anteil von 92,74% und für die Beiträge 2011 bis 2013 einen Anteil von 7,26%.

	Summe	Prozent
1993 - 2010	5.835,76	92,74%
2011 - 2013	456,80	7,26%
<b>Gesamt</b>	<b>6.292,56</b>	<b>100,00%</b>

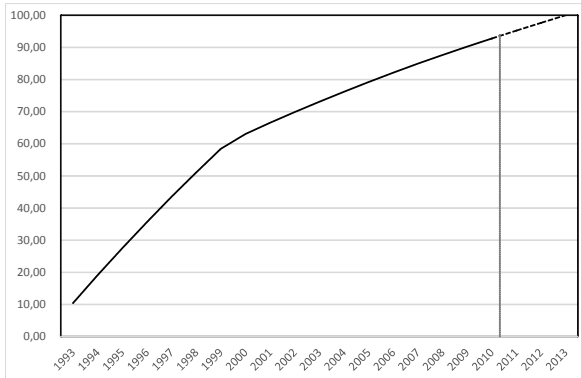
Die so ermittelten Anteile in Prozent werden sodann auf die Auszahlungssumme angewendet:

Auszahlung	1.891,18		
ESt-Pflicht	92,74%	=	1.753,89
steuerfrei	7,26%	=	137,29

Wenn ein/e EmpfängerIn der Rückzahlung feststellt, für welche Jahre aufgrund der Kammermitgliedschaft Pflichtbeiträge zu entrichten waren, kann der steuerpflichtige Anteil der Rückzahlung in der Form ermittelt werden, dass für diese Berechnung die Summe der auf diese Jahre entfallenden aufgewerteten Beiträge in Relation

zur Gesamtsumme (= „aufgewertete Beitragssumme“) gestellt wird.  
 Im gegebenen Beispiel sind daher € 1.753,89 steuerpflichtig, das sind 92,74 % der Auszahlungssumme von € 1.891,18.

Entwicklung des Prozentanteils der Beitragsjahre zur Beurteilung steuerfreier Auszahlungsbeträge



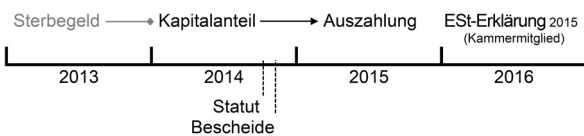
Mit dem Austritt aus der Kammer Ende 2010 waren die Beiträge zum Sterbekassenfonds ab 2011 keine Pflichtbeiträge mehr. Die Auszahlung des auf diese Beitragsteile entfallenden Prozentanteils bleibt steuerfrei.

Steuererklärung und Lohnzettel

**Selbständig erwerbstätige ZT-Innen**

Die Steuerpflicht entsteht nach dem Zuflussprinzip. Da (bis auf wenige Ausnahmen) die Auszahlungen der Anteile im Jahr 2015 erfolgten, sind die Zahlungen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Steuererklärung für das Jahr 2015 zu erfassen.

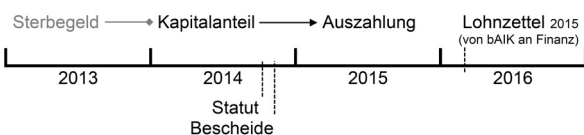
**Steuerpflicht selbständig Erwerbstätige**



**WE-PensionsbezieherInnen**

Für Versicherte im Sterbekassenfonds, die (bis Jänner 2014) schon eine WE-Pension bezogen haben, ergeben sich aus der Auszahlung unselbständige Einkünfte. Daher hat die bAIK für diese einen Lohnzettel auszustellen und bis zum Ultimo Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.

**Steuerpflicht WE-PensionistInnen, GF-ZT-GmbH**



Diese Regel gilt auch für GeschäftsführerInnen einer ZT-GmbH, die (zumindest teilweise) Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit erzielt haben.

**Achtung:** Wenn auch eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (= „Jahresausgleich“) abgegeben wird, ist die Angabe der **Anzahl der Lohnzettel (= der auszahlenden Stellen) um 1 höher**

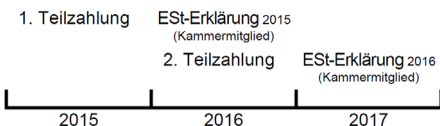
anzusetzen, da nach der Judikatur diese Angabe eine wesentliche Voraussetzung für die korrekte Veranlagung ist, auch wenn ein Lohnzettel elektronisch übermittelt wurde.

**Auszahlung in zwei Teilen**

Gem. § 42 Abs. 2 StWE konnte (bis 31.01.2015) die Auszahlung in zwei Teilen beantragt werden, Alle AntragstellerInnen erhalten die zweite Teilzahlung im Jänner 2016.

Für die Versteuerung gilt dasselbe Grundprinzip wie oben dargestellt, führt jedoch zur steuerlichen Erfassung in zwei Kalenderjahren.

**Auszahlung in zwei Teilzahlungen**



Die Übermittlung von Lohnzetteln erfolgt analog, im Fall von Teilzahlungen wird die bAIK zwei Lohnzettel (für 2015 und 2016) übermitteln.

Steuerliche Handhabung im Fall von Verlassenschaften

Da mit Ablauf des 31.12.2013 der Sterbekassenfonds aufgelöst war, bestand ab dem 01.01.2014 der Anspruch auf Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds dem Grunde nach.

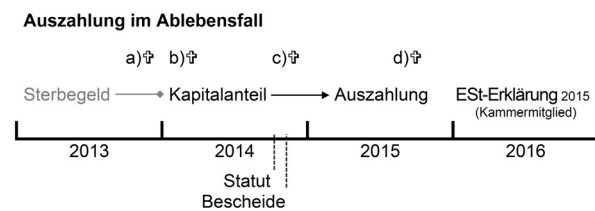
Dieser Anspruch war mit Beschluss des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen am 31.10.2014 auch der Höhe nach feststellbar. Die Wohlfahrtseinrichtungen haben unmittelbar darauf die Bescheide über den persönlichen Anteil am Kapital des Sterbekassenfonds im November 2014 ausgestellt.

Da die Auszahlungen des Kapitalanteils nach § 69 Abs. 5 EStG 1988 nicht dem Lohnsteuerabzug

unterliegen, sondern in die Veranlagung einzubeziehen sind, sind sie bei der Veranlagung der Einkommensteuer des/der Verstorbenen zu berücksichtigen.

Mit anderen Worten: Die Besteuerung der aus dem Sterbekassenfonds ausgezahlten Beträge erfolgt somit erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer und kann daher zu entsprechenden Einkommensteuernachzahlungen führen.

### Fallkonstellationen im zeitlichen Ablauf



#### Fall a): Ableben vor Ablauf des 31.12.2013

Bis Ende 2013 bestand der Anspruch auf Sterbegeld, der Antrag auf Auszahlung des Sterbegeldes konnte bis Ende 2014 gestellt werden.

Es bestand daher kein Anspruch auf einen (auszahlenden) Anteil am Kapital des Sterbekassenfonds.

#### Fall b): Ableben ab 01.01.2014 vor Zustellung des Bescheids

Der Anspruch auf Auszahlung des Anteils am Sterbekassenfonds ist dem Grunde nach am 01.01.2014 entstanden.

Der Bescheid mit der Feststellung des persönlichen Anspruchs der Höhe nach, auf Basis des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen vom 31.10.2014 ist an die Verlassenschaft oder die eingetragenen ErblInnen zuzustellen.

Dieser Vorgang hat sich in vielen Fällen in der praktischen Abwicklung als besonders schwierig dargestellt, da in Verlassenschaftsabhandlungen üblicherweise keine Bescheide zuzustellen sind.

Ohne rechtskräftige Bescheidzustellung gibt es aber keine Auszahlung.

Im Fall von unvertretenen Verlassenschaften sind Anträge auf Bestellung eines Verlassenschaftskurators erforderlich.

Dadurch kann sich die Dauer des Verfahrens ungewöhnlich verlängern, in den Verfahren wurden auch keine oder falsche Entscheidungen getroffen.

#### Fall c): Ableben nach Zustellung des Bescheids vor Auszahlung

Mit der Rechtskraft des Bescheids entstand der Auszahlungsanspruch, dieser Anspruch ging mit dem Ableben auf die Verlassenschaft über.

Dieser Anspruch ist wie ein (Konto)Guthaben im Verlassenschaftsverfahren zu berücksichtigen.

Die Auszahlung erfolgt entweder an die Verlassenschaft oder an die eingetragenen ErblInnen.

#### Fall d): Ableben nach Auszahlung, aber vor Erstellung der Steuererklärung bzw. des Lohnzettels

Der steuerwirksame Zufluss Auszahlungsbetrags ist noch vor dem Ableben erfolgt und damit wie alle anderen Einkünfte zu behandeln.

### Steuerliche Zurechnung – Varianten möglicher EmpfängerInnen

#### I. Auszahlung an die Verlassenschaft

Nach der Auszahlung des Kapitalanteils an die Verlassenschaft erfolgt die Aufteilung des Auszahlungsbetrags im Verlassenschaftsverfahren, die Wohlfahrtseinrichtungen sind daran nicht mehr beteiligt.

Der an die Verlassenschaft ausbezahlte Betrag ist in die (eine) Einkommensteuererklärung/Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung des Erblassers/der Erblasserin für das Jahr des Zuflusses aufzunehmen (§ 32 Abs. 1 Z 2 EStG), sodass die BAIK den erforderlichen Lohnzettel auf den Verstorbenen lautend ausstellen wird.

#### II. Auszahlung an die eingetragenen ErblInnen

Die Auszahlungen sind nach dem Inhalt des Einantwortungsbeschlusses auf die ErblInnen aufzuteilen.

Auch in diesem Fall erfolgt die Besteuerung der an die ErblInnen aus dem Sterbekassenfonds ausgezahlten Beträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Erblassers/der Erblasserin (siehe vorstehend).

#### III. Verlassenschaften ohne Einantwortung

In seltenen Einzelfällen wird eine Verlassenschaft nicht eingetraget und auch nicht ohne Abhandlung eines Verfahrens an eine/n oder mehrere ErblInnen überlassen.

Wenn es also keine ErblInnen gibt oder diese die Verlassenschaft nicht antreten – ist das Steuersubjekt der „herrenlose“ Nachlass selbst.

Dieser unterliegt als juristische Person der Körperschaftsteuerpflicht.

Berechnung der Einkommensteuer

Die Auszahlung des Anteils aus dem Sterbekassenfonds zählt im Regelfall zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit und wird wie alle anderen Einkünfte im Rahmen der Einkommensteueranlagung besteuert.

Sofern (siehe oben) ein Lohnzettel auszustellen ist, gelten die Einkünfte als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit.

Ein Siebentel des rückgezählten Betrages wird nicht mit dem vollen Tarif sondern nur mit 6 % besteuert.